

## **Fachbeitrag**

Artenschutz und  
naturschutzfachliche  
Kompensation

zur 2. Änderung des  
Flächennutzungsplans der  
Gemeinde Jänschwalde

*Bearbeitung:*

**CS Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH**



Köpenicker Straße 145

10997 Berlin

Tel: 030/ 61 20 95 – 0

Fax: 030/ 61 20 95 – 79

Mail: [birgit.schultz@cs-plan.de](mailto:birgit.schultz@cs-plan.de)

*im Auftrag von:*

**Natur + Text GmbH**

Friedensallee 21

15834 Rangsdorf

*Vorhabenträger:*

**EUROMOVEMENT Industriepark GmbH**

Flugplatzstraße 1

03197 Jänschwalde

Berlin, Mai 2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Artenschutz</b> .....	<b>3</b>
2.1	Rechtliche Grundlagen des Artenschutzes .....	3
2.2	Bestand streng geschützter Arten im Geltungsbereich des B-Plans .....	3
2.3	Gefährdung der Arten durch die Nutzungsänderung und mögliche Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF) .....	5
2.4	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Überblick .....	6
<b>3</b>	<b>Naturschutzfachliche Kompensation</b> .....	<b>7</b>
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz von Natur und Landschaft.....	7
3.2	Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen .....	7
3.3	Bilanz für den naturschutzfachlichen Eingriff .....	8

## 1 Einleitung

Das folgende Kurzgutachten fasst Ergebnisse des Umweltberichtes zum B-Plan „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ zusammen. Die Entwicklung eines Industrie- und Gewerbegebietes auf dem ehemaligen Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz erfordert eine 2. Änderung des FNP der Gemeinde Jänschwalde, da sich der B-Plan aus dem aktuellen FNP nicht entwickeln lässt.

## 2 Artenschutz

### 2.1 Rechtliche Grundlagen des Artenschutzes

Die artenschutzrechtlichen Verbote wurden in der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (in Kraft seit dem 01.03.2010) auf der Grundlage von EU-Richtlinien (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG bzw. 2009/147/EG) sowie Urteilen des Europäischen Gerichtshofes neu gefasst.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung des jeweiligen Bauvorhabens kommen. Für die Vollzugsfähigkeit des Vorhabens muss im Genehmigungsverfahren sichergestellt werden, dass eine Verbotsviolierung durch Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen - *Continuous ecological functionality-measures*) vermieden werden kann bzw. müssen die notwendigen Voraussetzungen für die Überwindung des drohenden Verbots (Ausnahme- / Befreiungslage) geschaffen werden.

Die sogenannten Zugriffsverbote werden in einer Kurzfassung vorgestellt (ausführlich siehe BNatSchG, § 44 (1)):

- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: sog. Tötungsverbot von Individuen bzw. deren Entwicklungsformen,
- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: die streng geschützten Arten sowie europäischen Vogelarten dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden,
- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden,
- § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG: Verbot, wild lebende Pflanzen (besonders geschützte Arten) oder deren Standorte zu zerstören.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird ergänzt, dass das Tötungs- und Verletzungsverbot unter bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegt, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und mit fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Das Verbot einer Störung liegt dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die artenschutzrechtlichen Verbote sind bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur hinsichtlich der streng geschützten Arten, die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind sowie die europäischen Vogelarten zu betrachten. Die besonders geschützten Arten fließen in die naturschutzfachliche Eingriffsregelung ein.

### 2.2 Bestand streng geschützter Arten im Geltungsbereich des B-Plans

#### Säugetiere:

Alle heimischen **Fledermausarten** sind streng sowie europarechtlich geschützt.

Die Fledermausfauna wurde im Geltungsbereich zzgl. eines Umkreises von 50 m von Mai bis Juli 2020 mit Quartiersuchen und Detektorbegehungen erfasst. Die Untersuchungen wurden im Winter 2020/21 u. a. mit Gebäudekontrollen fortgesetzt.

Insgesamt wurden bei sechs Begehungen 10 der 19 in Brandenburg verbreiteten Fledermausarten nachgewiesen:

- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*),
- die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*),
- das Mausohr (*Myotis myotis*),
- der Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*),
- der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
- die Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*),

- die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
- die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*),
- das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*) und
- die Zweifarbflodermäus (*Vespertillio murinus*) [1].

Im Geltungsbereich selbst befinden sich keine älteren Bäume mit Quartierstrukturen. Das Gelände wird teilweise als Jagdgebiet von Fledermäusen genutzt, wobei die Randstrukturen zu den Gehölzbeständen eine größere Bedeutung als Jagdhabitat besitzen. Es wurden Fledermäuse in vorhandenen Gebäuden festgestellt.

**Wolf** (*Canis lupus*), **Biber** (*Castor fiber*) und **Fischotter** (*Lutra lutra*):

Aufgrund der wildlichten Einzäunung des überwiegenden Teils des Geltungsbereiches ist für alle drei Arten das B-Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld nicht als Habitat nutzbar. Für den Biber und den Fischotter fehlen zudem spezifische Habitatstrukturen.

**Weitere streng geschützte Säugetierarten** wie die Wildkatze (*Felis silvestris*) und der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) kommen im Untersuchungsraum nicht vor bzw. könnten mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit als Einzeltiere auf weiträumigen Wanderungen (Luchs, *Lynx lynx*) temporär vorkommen. Die Arten sind somit nicht betroffen.

#### **Avifauna:**

Insgesamt wurden 57 Brutvogelarten mit 527 Brutrevieren innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans (incl. des 50 m-Umkreises) nachgewiesen. Die fünf häufigsten Arten im Gebiet sind die Offenlandarten:

- Feldlerche (108 Reviere),
- Goldammer (33 Reviere),
- Grauammer (33 Reviere),
- Neuntöter (32 Reviere) und
- Heidelerche (29 Reviere).

Von den 57 Brutvogelarten sind 16 Arten (28 %), die in den Roten Liste der Brutvögel Deutschlands bzw. Brandenburgs mit einer Gefährdungseinstufung (gefährdet, stark gefährdet, vom Aussterben bedroht) verzeichnet oder im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet. Hervorzuheben sind die in Deutschland und Brandenburg vom Aussterben bedrohten Arten Brachpieper und Steinschmätzer.

#### **Reptilien:**

Ca. 32 ha der Fläche des Geltungsbereiches besitzen eine hohe Lebensraumeignung für die streng geschützten Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und für die sehr seltene Östliche Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*), ca. 45 ha besitzen eine mittlere Eignung. Die Zauneidechse besiedelt größere Flächen im Geltungsbereich, die Smaragdeidechse wurde nur im südöstlichen Teil nachgewiesen. Ein Vorkommen der ebenfalls streng geschützten Glattnatter (*Coronella austriaca*) wird aufgrund der Habitatstrukturen und bekannter Vorkommen in der Umgebung vermutet.

#### **Amphibien:**

Diese Artengruppe wurde im Rahmen der faunistischen Voruntersuchungen nicht berücksichtigt. Im Geltungsbereich gibt es nur technische Becken ohne Vegetation und mit Steilufer. Eine Nutzung als Laichgewässer durch die im Messtischblattquadranten 4153-NW nachgewiesenen streng geschützten Arten Wechselkröte (*Bufo viridis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*) ist unwahrscheinlich.

Aufgrund der trockenen Ausprägung aller Landhabitate im Geltungsbereich und seiner Umgebung und fehlenden geeigneten Laichgewässern ist potenziell sporadisch mit der Wechselkröte zu rechnen, die einen großen Aktionsradius nutzt und steppenartige Habitate besiedeln kann. Dichtere Gehölzbestände können zur Überwinterung genutzt werden. Aufgrund der Entfernung zu dauerhaften geeigneten Gewässern wäre hier auch nur mit einzelnen Tieren zu rechnen.

#### **Käfer:**

Die Abfrage der Daten des Landesamtes für Umwelt ergab keine Angaben zu streng geschützten Käferarten. Die streng geschützten, in Bbg. vorkommenden Käferarten sind vorwiegend an alte Laubbäume mit Mulm oder an Gewässer gebunden. Vorkommen der in Bbg. heimischen streng geschützten Arten wie Heldbock (*Cerambyx cerdo*) oder Eremit (*Osmoderma eremita*) sind jedoch mangels geeigneter Baumarten (Heldbock bevorzugt Eichen und Buchen) bzw. auf Grund des geringen

Baumalters und der zu geringen Mengen an Mulm sehr unwahrscheinlich. Es besteht keine Gefährdung durch das Vorhaben.

Ameisen und weitere Hautflügler, Libellen, Heuschrecken, Spinnen, Fische und Rundmäuler, Muscheln, Schnecken:

Es wurden zwei Ameisenhügel der Kahlrückigen Waldameise (*Formica polyctena*), die in Deutschland als besonders geschützt gilt, kartiert.

Im Geltungsbereich wurde außerdem eine Europäische Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*, RL DL: gefährdet; besonders geschützt) gefunden [1].

Von den in der Datenbank des LfU geführten Arten [3] kann mit dem streng geschützten Heidekraut-Fleckenspanner (*Dyscia fagaria*) und dem Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) gerechnet werden.

#### **Pflanzen / Biotope:**

Es wurden mehrere Pflanzenarten erfasst, die gemäß der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt sind, so die Sand-Grasnelke (*Armeria maritima ssp. elongata*) und die Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*). Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Sandheiden werden dem FFH-Lebensraumtyp 4030 (Trockene europäische Heiden) zugeordnet. Streng geschützte Pflanzen kamen nicht vor.

### **2.3 Gefährdung der Arten durch die Nutzungsänderung und mögliche Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (CEF)**

Gemessen am aktuellen Zustand auf der Flugplatzbrache mit versiegelten Flächen, Gras- und Staudenfluren sowie Gebäuden gehen mit der geplanten Bebauung im Geltungsbereich allmählich große Teile der derzeit bestehenden Biotope und Habitate für Tiere verloren. Zu Verlusten an Vegetation kommt es in den Baufeldern für die Industriegebiete (104,4 ha), für Verkehrsflächen (14,84 ha), das Sondergebiet Logistik Zentrum (ca. 4,87 ha), die Gewerbegebiete (ca. 14,93 ha), eingeschränkte Gewerbegebiete (0,96 ha) sowie eine Bahntrasse mit ca. 0,78 ha.

Folgende Gefährdungen für streng geschützte Tierarten sind anzunehmen:

Säugetiere: Für die größeren Säugetiere ändert sich nicht viel am Status Quo, da sie das Gelände derzeit nicht nutzen können. Mit der zunehmenden Bebauung und der Inanspruchnahme des Umschlagbahnhofs nehmen die Störungen, die vom Gelände ausgehen, zu. Aufgrund der Flächengröße des Geltungsbereichs ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass es in allen Randbereichen zu erheblichen Störeinflüssen kommt.

Fledermäuse: Die vorhandenen Fledermausquartiere in alten Gebäuden gehen durch Abriss verloren. Sie können durch künstliche Quartiere (CEF-Maßnahmen) weitgehend ersetzt werden. Da der südliche Waldbaumbestand erhalten wird, bleiben die Höhlenbäume mit Quartieren erhalten. Auch die Waldrandstrukturen im Süden, die bevorzugt zur Jagd genutzt werden, bleiben bestehen. Mit der Bebauung der Offenflächen verändert sich der Charakter des Jagdterritoriums des Großen Abendseglers. Durch die Dachflächenentwässerung in Muldensysteme, die Dachflächenbegrünung, die Anpflanzung von Bäumen sowie künstliches Licht zur Beleuchtung der Straßen und Gebäude wird der Bestand an Insekten nicht unbedingt abnehmen, sondern ggf. zunehmen.

Brutvögel: Die im Jahr 2020 im Geltungsbereich wertgebenden Vogelarten Braunkehlchen, Brachpieper, Feldlerche, Grauammer, Heidelerche, Neuntöter, Steinschmätzer, Wiedehopf und Ziegenmelker sind laut Roter Liste in Deutschland teilweise stark gefährdet bzw. sogar vom Aussterben bedroht. Es ist damit zu rechnen, dass mit zunehmender Bebauung des Areals die Reviere fast vollständig verloren gehen. Mit Aufwertungsmaßnahmen in den Randbereichen, insbesondere der nördlichen Grünfläche, kann ein Teil der Reviere dieser Arten verlagert werden. Der externe Maßnahmenkomplex in den Laßzinswiesen dient vor allem den Arten des Offenlandes. So werden u. a. Grauammer und Feldlerche von den Extensivierungen auf Grün- und Ackerland profitieren. Für den Steinschmätzer dienen Halbhöhlen in Steinhäufen als Nistangebot, für den Neuntöter werden neue Hecken mit dornentragenden Sträuchern gepflanzt, für weitere Arten wird die Auflichtung des Gehölzbestandes entlang einer ehemaligen Bahntrasse durch die Laßzinswiesen neue Habitate bieten.

Reptilien: Für die Zauneidechsen und potenziell für die Schlingnatter werden vor allem im zentral-südlichen Teil des Geltungsbereiches aktuell genutzte Lebensräume verloren gehen. Für sie können neue Habitate ebenfalls auf der nördlichen Grünfläche im Geltungsbereich und auf den östlichen Säumen angelegt werden. Die Smaragdeidechse wurde nur im Bereich der künftig zu erhaltenden

Grünfläche im Südosten nachgewiesen. Die Fläche wird von den festgelegten Pflegemaßnahmen profitieren, mit der eine Gehölzsukzession unterbunden wird. Für die Zauneidechsen und potenziell für die Schlingnatter sind die Maßnahmen zur Freistellung von Abschnitten des ehemaligen Bahndammes vorgesehen. Ehemals geeignete Lebensräume, die inzwischen durch Verschattung verloren gegangen sind, werden wieder hergerichtet und durch Pflege erhalten.

Die Wirbellosen, z. B. Falter, Wildbienen und Heuschrecken werden Teile ihres Lebensraumes verlieren. Auf den anzulegenden und durch extensive Pflege zu optimierenden Grünflächen am Nordrand des Geltungsbereiches finden sie Ausweichlebensräume im direkten räumlichen Zusammenhang. Auch die Maßnahmen in den Laßzinswiesen und am Bahndamm schaffen bessere Voraussetzungen für eine höhere Artenvielfalt der Pflanzen, die von den Wirbellosen genutzt werden kann.

Die Nester der Kahlrückigen Waldameise können ggf. erhalten oder auch an einen Waldrand verlagert werden.

#### **2.4 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Überblick**

Folgende Artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sollen verhindern, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten (Kurzfassung):

- V 1<sub>ART</sub>** Vermeidung von Tierverlusten in Gehölzen und Gebäuden in der Bauphase
- V 2<sub>ART</sub>** Vermeidung von Tierverlusten bei Boden- und Freibrütern in der Bauphase
- V 3<sub>ART</sub>** Mähen der Baufelder vor Baubeginn von innen nach außen, Beräumen von Habitaten
- V 4<sub>ART</sub>** Vermeidung der Verletzung des Tötungsverbotes von streng geschützten Reptilien und Amphibien durch das Aufstellen von Folienzäunen mit mobilen Fallen
- V 5<sub>ART</sub>** Schutz oder Umsetzung der Nester der Kahlrückigen Waldameise
- V 6<sub>ART</sub>** Minimierung der Fallenwirkungen von Beleuchtungsanlagen auf nachtaktive Insektenarten
- CEF 1** Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für Vögel und Fledermäuse (Ersatzquartiere)
- CEF 2** Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für streng geschützte Reptilien: Abfangen und Umsetzen in vorbereitete Ersatzhabitate
- CEF 3** Können die Nester der Kahlrückigen Waldameise nicht erhalten werden, sind sie zu versetzen

#### **Fazit:**

Die artenschutzrechtlichen Verbotsversetzungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG können vermieden werden, wenn im Rahmen der jeweiligen Bauanträge die aktuellen Erfassungen potenziell betroffener Tierarten vorliegen (auch von derzeit nicht zugänglichen Gebäuden) und die jeweils erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.

### 3 Naturschutzfachliche Kompensation

#### 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz von Natur und Landschaft

Während der Bauphase können Beeinträchtigungen des Bodens und Grundwassers durch die Einhaltung der entsprechenden DIN-Vorschriften gemindert werden. Gehölzbestände und geschützte Biotope können geschützt werden. Havarien mit grundwassergefährdenden Stoffen sind unbedingt zu vermeiden. Bei anhaltender trockener Witterung während des Baubetriebs sind Staub freisetzende Bodenflächen im Baufeld und an der Zufahrt regelmäßig zu befeuchten.

PKW-Stellplätze und ihre Zufahrten sind wasserdurchlässig herzustellen.

Während der Umsetzung des B-Plans kann es zu einer zunehmenden Immissionsbelastung der Bevölkerung insbesondere von Jänschwalde Ost kommen. Im Rahmen der einzelnen Bauanträge sind zusätzliche Staubbelastungen zu prüfen. Durch eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h im Streckenabschnitt vom südlichen Dorfeingang Jänschwalde Ost bis zur Bahnquerung im Norden kann eine Immissionsbelastung der Bevölkerung vermieden werden. Diese wird erst mit der vollen Auslastung des Industrie- und Gewerbeparks prognostiziert.

Durch die festgelegte Versickerung des Regenwassers innerhalb des Geltungsbereiches wird eine erhebliche Auswirkung auf die Grundwasserneubildungsrate vermieden.

#### 3.2 Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen

Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nach BNatSchG und LWaldG zu vermeiden, zu mindern und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung, Oberflächengewässer, klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen, die landschaftsgebundene Erholung und die menschliche Gesundheit erwartet.

Die Waldflächen gemäß Landeswaldgesetz Brandenburg bleiben erhalten.

Biotopverluste entstehen im Geltungsbereich im Umfang von insgesamt ca. 86,42 ha. Der Versiegelungsgrad erhöht sich von ca. 26,7 % auf bis zu 69 %. Die Grünflächen sollen künftig 17,92 ha umfassen. Laut faunistisch-floristischer Erfassung unterliegen 34 ha Biotopflächen dem gesetzlichen Schutz gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. §§ 17 und 18 BbgNatSchAG. Von den Verboten des BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Sind die Beeinträchtigungen nicht ausgleichbar, bedarf es einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG. Die Anträge sind in den jeweiligen einzelnen Bauanträgen zu stellen.

Die Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches dienen

- der Teilkompensation von Verlusten an Gehölzen, an offenen Biotopen, an Lebensräumen u. a. von Vögeln, Reptilien, Wirbellosen,
- der Teilkompensation des Verlustes an Bodenflächen,
- der Minderung der Auswirkungen einer kompakten Bebauung auf das Lokalklima,
- der Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

**G 1** Dachbegrünung auf ca. 40,6 ha sowie Fassadenbegrünung

**G 2** Begrünung von Straßen sowie Stellplatzanlagen

**G 3** Anpflanzung von großkronigen Laubbäumen und Sträuchern in den Baufeldern

**A 1** Grünflächen im Geltungsbereich:

PG 1: Entwicklung von Trockenrasen, Hecken, Ruderalflur, Anlage von Habitaten für Reptilien

PG 2: Entwicklung eines inneren Grünzuges mit großkronigen Laubbäumen, Sträuchern, Ansaaten,

PG 3: Erhalt eines Reptilienhabitates

PG 4: Anlage von Habitatementen für Reptilien

**A 2** Umwandlung von Kiefernforsten in Laubmisch- oder Mischwald mit Waldmantel im Geltungsbereich

**A 3** Heckenpflanzung (0,12 ha) in den Laßzinswiesen

**A 4** Komplexmaßnahme in den Laßzinswiesen mit ca. 400 ha Fläche in den Gemarkungen Peitz, Tauer, Preilack, Jänschwalde und Drewitz. Kernstück der Maßnahme ist ein ehemaliger Bahndamm, die angrenzenden Flächen werden als Grünland oder ackerbaulich genutzt. Der

Umbau der bestehenden Bepflanzung des Bahndammes ist vorgesehen. Die Gestaltung des Bahndammes wird die Entstehung von Brutrevieren für den Raubwürger, Neuntöter und die Grauammer ermöglichen. Zusätzlich werden Nisthilfen für Wiedehopf und Wendehals angebracht. Entsprechende Strukturen für Reptilien wie Holzwälle und Feldsteinhaufen werden installiert. Die Feldsteinhaufen unterstützen zudem die Ansiedlung des Steinschmätzers.

Auf den Ackerflächen werden Extensiv- bzw. Blühstreifen angelegt, auf den Grünlandflächen wird das Mahdregime den Zeitpunkt und die Bearbeitung betreffend im Sinne der Offenlandbrüter optimiert. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage eines Gesamtplanes nach Zustimmung durch die Nutzer und Flächeneigentümer.

### 3.2 Bilanz für den naturschutzfachlichen Eingriff

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt außerhalb von Schutzgebieten. Im Umkreis bis ca. 2,5 km befinden sich Teile des SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ (DE 4151-421), des FFH-Gebietes „Peitzer Teiche“ (DE 4152-302), das FFH-Gebiet „Pastlingsee“ (DE 4053-304), das gleichnamige NSG Pastlingsee (4053-503) sowie Teile des Naturparks (NP) Schlaubetal (3952-701). Eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgebieten durch die Nutzungsänderung wird nicht erwartet.

Trotz der Großflächigkeit des geplanten Industrie- und Gewerbeparks werden durch die geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen die Ziele, die im Landschaftsprogramm Brandenburg, im Landschaftsrahmenplan Spree-Neiße sowie im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg formuliert und dargestellt werden, überwiegend nicht beeinträchtigt.

Beeinträchtigungen für das Mikroklima, Fauna und Biotop werden durch die Festsetzungen der Maßnahmen G 1 bis G 6 und A 1 bis A 4 vollständig ausgeglichen.

Die Maßnahme A 4 ist eine Komplexmaßnahme in den westlich des Geltungsbereiches gelegenen Laßzinswiesen. Sie soll entlang der ehemaligen Bahntrasse insbesondere neue Lebensräume für Reptilien wie Zauneidechsen und Schlingnattern und spezielle Vogelarten schaffen sowie durch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung zur Aufwertung der Biotop- und Bodeneigenschaften beitragen, wovon u. a. die Bodenbrüter und Wirbellosen profitieren.

Mit Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen, den artenschutzrechtlichen Maßnahmen, den grünordnerischen Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen der Schutzgüter zum Teil vermieden sowie im räumlich-funktionalen Zusammenhang vollständig ausgeglichen werden.

Berlin, 26.05.2021

CS Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH



i. A. Dr. Birgit Schultz